



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Juni 2008

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
548 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf	269	551 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	280
549 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen	269	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
550 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Seebucht Hohe Niemen“, Stadt Haltern am See, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	273	552 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	280

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

548 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf

Bezirksregierung Münster
31 (33.2416)

Münster, den 30.06.2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann in 48231 Warendorf, August-Wessing-Damm 18, mit Wirkung vom 02.06.2008 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Jörg Spithöver zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 269

549 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schöppingen vom 14.04.2008 und des Rates der Stadt Horstmar vom 24.04.2008 wird gem. der §§ 1 und 9 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), nachfolgende Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vereinbart:

Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen (Verbundschule als Hauptschule mit Realschulzweig)

Präambel

Die Gemeinde Schöppingen ist Trägerin der Kardinal-von-Galen-Hauptschule (Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Schöppingen). Die Stadt Horstmar ist Trägerin der Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule (Gemeinschaftshauptschule der Stadt Horstmar).

Die Schülerzahlen an diesen Hauptschulen sind in den letzten Jahren gesunken. Um die Funktion beider Kommunen als Schulstandort für eine weiterführende Schule und um ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten, soll die Kardinal-von-Galen-Hauptschule Schöppingen gem. § 83 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz um einen Realschulzweig erweitert werden. Träger dieses organisatorischen Verbundes soll der Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen sein. Gleichzeitig soll im Gebäude der Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule Horstmar ein Teilstandort der Sekundarstufe I des Gymnasiums Arnoldinum, Steinfurt, für bis zu 2 Parallelklassen eingerichtet werden. Dazu soll der Schulzweckverband mit der Stadt Steinfurt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vereinbaren die beteiligten Kommunen Schöppingen und Horstmar folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007

haben der Rat der Stadt Horstmar am 14.04.2008 und der Rat der Gemeinde Schöppingen am 24.04.2008 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 2

Verbandsmitglieder

Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird gem. § 83 Abs. 1 SchulG Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schöppingen.

§ 4

Aufgaben, Status

- (1) Die bisher selbständigen Hauptschulen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen werden ab dem Schuljahr 2008/09 in den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen in einen Hauptschulzweig überführt. Die bestehenden Hauptschulklassen der Dietrich-Bonhoeffer-Schule und der Kardinal-von-Galen-Schule werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 fortgeführt. Ab dem Schuljahr 2008/2009 wird der Hauptschulzweig gem. § 83 Abs. 1 SchulG um einen Realschulzweig erweitert.
- (2) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2008/2009 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist. Die Klassen der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig werden räumlich im Kardinal-von-Galen-Gebäude in Schöppingen untergebracht.
- (3) Die Klassen 6 bis 10 der Dietrich-Bonhoeffer-Schule verbleiben bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe im Gebäude in Horstmar.
- (4) Die Klassen der gymnasialen Zweigstelle des Gymnasiums Arnoldinum Steinfurt (Sekundarstufe I) werden räumlich im Dietrich-Bonhoeffer-Gebäude in Horstmar untergebracht.
- (5) Weder die Stadt Horstmar noch die Gemeinde Schöppingen machen gegen den Verband oder untereinander

irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Horstmar oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Gemeinschaftshauptschule Schöppingen geltend.

- (6) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden. Darüber hinaus übernimmt der Verband die finanziellen Belastungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Steinfurt und dem Schulverbund Horstmar-Schöppingen.

§ 5

Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs

- (1) Die Gemeinde Schöppingen stellt dem Verband das Schulgebäude (ohne die Turnhalle) und das Inventar der Kardinal-von-Galen-Schule in Schöppingen zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz kostenfrei zur Verfügung. Die Stadt Horstmar stellt dem Verband das Schulgebäude (ohne die Turnhalle) und das Inventar der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Horstmar zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes der gymnasialen Zweigstelle des Gymnasiums Arnoldinum in Steinfurt und für den auslaufenden Hauptschulzweig der Jahrgänge 6 bis 10 ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Horstmar bzw. der Gemeinde Schöppingen.
- (2) Sollte eine der Voraussetzungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Steinfurt und dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen insbesondere aufgrund sinkender Schülerzahlen für das Gymnasium Arnoldinum eintreten, die zur Aufgabe der gymnasialen Dependence in Horstmar führen, werden die Schülerinnen und Schüler des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen an beiden Schulstandorten beschult. Diese Regelung setzt ein ab dem Schuljahr, zu dem kein fünfter Jahrgang der gymnasialen Klassen mehr eingeschult wird.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgebäude (ohne Turnhallen) in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften, und stellen den Hausmeister und die Schulsekretärin.

Die Gemeinden tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschl. Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten von Hausmeister und Schulsekretärin.

Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Kardinal-von-Galen-Gebäude und in das Dietrich-Bonhoeffer-Gebäude sowie in das jeweilige Inventar der Schulen werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.

Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.

- (4) Die gemäß Absatz 3 entstehenden Kosten einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten werden von den Verbandsmitgliedern untereinander je zur Hälfte verrechnet.
- (5) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- die Schülerbeförderung mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird,
 - die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.

Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr.

Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere

- die Verbandsumlage und
- die anteiligen Schlüsselzuweisungen und
- die Schulpauschale

gemäß § 15 dieser Satzung.

Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
- die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerbeförderung sowie
- die Kosten der Schülerunfallversicherung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (6) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon werden durch die Stadt Horstmar 6 und durch die Gemeinde Schöppingen 6 Mitglieder in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeister oder

ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen dazu. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 7 Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie tritt wenigstens

einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 der GO ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 der GO entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 der GO gilt entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus den allgemeinen Vertretern der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur

Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiter der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.

- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2008 aufgestellt.

§ 13

Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Die Umlage ist von der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen anteilig jeweils zur Hälfte zu zahlen.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen nach dem Umlageschlüssel auszukehren, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.
- (4) Der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen zu veröffentlichen. Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den Amtsblättern für die Gemeinden Horstmar und Schöppingen veröffentlicht.

§ 15

Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Verbundschule Horstmar-Schöppingen fließen dem Schulzweckverband als Ertrag zu.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.
- (3) Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen der sich auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Steinfurt aus dem Schüleransatz „Gymnasium“ ergibt, sowie der Anteil an der Schulpauschale für die Anzahl der (Gymnasiums-)Schüler am Standort Horstmar wird von der Stadt Steinfurt an den Verband überwiesen.

§ 16**Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der in § 7 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

§ 17**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Auflösungsbeschluss beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 13 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssel (je zur Hälfte) zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach NKF im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder (Stadt Horstmar und Gemeinde Schöppingen) setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach dem NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 18**Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 19**Schlichtung in Streitfällen**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmgleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 20**Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Genehmigung

Gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit den Landräten der Kreise Borken und Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörden und als untere Schulaufsichtsbehörden die Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, beschlossen vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 14.04.2008 und vom Rat der Stadt Horstmar am 24.04.2008.

Münster, den 05.06.2008

Bezirksregierung Münster
im Auftrag
gez.
Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 05.06.2008

Bezirksregierung Münster
im Auftrag
gez.
Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 269 – 273

550 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Seebucht Hohe Niemen“, Stadt Haltern am See, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 17.07.1968 wurde das Gebiet „Seebucht Hohe Niemen“ der Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet ist 8,3 ha groß und umfasst eine kleine Bucht mit einer Insel im Südosten des Halterner Stausees, nahe der Stevermündung sowie einen lichten Kiefern-mischwaldbestand vornehmlich aus Birken, Buchen und Kiefern.

Die seichte Bucht des Sees fällt in regenarmen Sommern weitgehend trocken, so dass ausgedehnte Zwergbinsenfluren sichtbar werden. Im Uferbereich und auf der Insel finden sich Röhrichte, Weidengebüsche und Erlen sowie Pflanzenvorkommen mit Zweizahn und der Wasserschwertlilie.

Bedingt durch eine Absperrung sind die Insel sowie die Wasserflächen größtenteils frei von Störungen und somit als Brut- und Rastgebiet für Wasservögel von Bedeutung. In der Seebucht können regelmäßig Graureiher, Haubentaucher und Reiherenten beobachtet werden.

Landeinwärts schließt sich ein lichter Kiefern-mischwald an, der von Birken und Buchen durchsetzt ist. Die Althölzer weisen stellenweise einen Durchmesser von bis zu 1 m auf.

Um diesen zeitweise trocken fallenden Lebensraum für Wasservögel und als Standort für die Ausbildung sog. Teichbodengesellschaften langfristig zu sichern, sind auch weiterhin gewisse Schwankungen des Wasserstandes notwendige Voraussetzung.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- § 3 Verbote
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 8,3 ha groß und liegt in der Gemarkung Haltern-Stadt der Stadt Haltern am See des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Fluren:

Gemarkung Haltern-Stadt

Flur 30 Flurstücke 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.
Flur 31 Flurstück 21 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte – im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte – im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
 - Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

- c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Rochfordstraße 1
45721 Haltern am See.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer Seebucht des Halterner Stausees, als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Wat- und Wasservogelarten, als Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften der Teichböden und Röhrichte und mehrerer stark gefährdeter Muschelarten sowie innerhalb eines Waldkomplexes als Lebensraum naturnaher bodensaurer Laubwaldtypen mit den zugehörigen wertvollen Waldstrukturen wie einer naturnahen Krautschicht und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz;
 - b) aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen im Schutzgebiet.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und der § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert auch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
- Unberührt bleibt** die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;
- 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 - 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen.
- Unberührt bleibt** die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Zäunen zur Absperrung des Wasserschutzgebietes;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer innerhalb der Naturschutzgebietskulisse fischereilich zu nutzen.
Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang;
12. Gewässer innerhalb der Naturschutzgebietskulisse mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden, zu angeln oder ihre Eisfläche zu betreten.
Unberührt bleibt das Befahren mit Booten ohne Verbrennungsmotor durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten;
13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben).
Unberührt bleiben Grundwasserstandsabsenkungen und -schwankungen, die indirekt durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Talsperre zur öffentlichen Trinkwasserversorgung auftreten können;
14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder Verschlechterungen der Wasserqualität herbeizuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können.
Unberührt bleibt die Wasserentnahme aus und der Wasseraufstau in die Talsperre Haltern im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
 - b) das Betreten durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
 - c) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.**Ausnahme:**
Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahme-genehmigung erteilen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verän-

dernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW S. 186; ber. S. 380) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben.

Ausnahme:

Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfallen (Kasten- und Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit und Schutzzweck und Schutzziel mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen wie z. B. der Bootssteg des Angelsportvereins „Petri Heil“ e.V., Haltern am See, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem

Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in §§ 3 und 4.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seebucht Hohe Niemen“ in der Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen vom 17.07.1968, veröffentlicht am 21.09.1968 im Amtsblatt Nr. 38 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

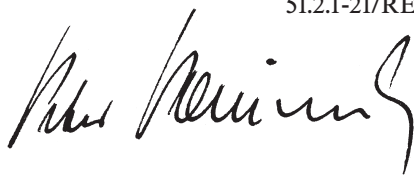
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 27.05.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/RE



Dr. Peter Paziorek



Naturschutzgebiet "Seebucht Hohe Niemen" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seebucht Hohe Niemen" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Haltern am See
 Gemarkung: Haltern-Stadt

Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet



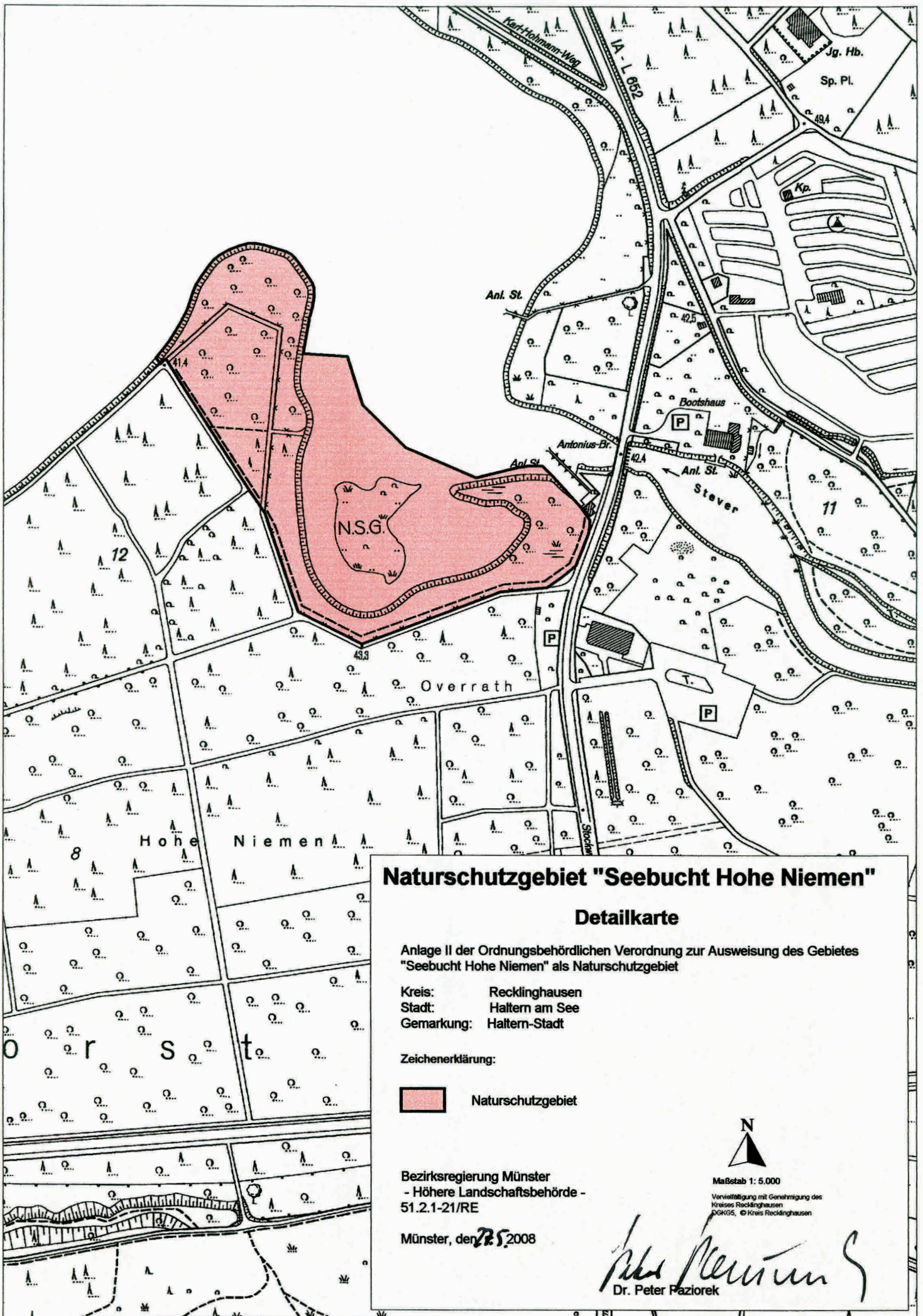
Maßstab 1: 25.000

Vervielfältigung mit Genehmigung
 des Kreises Recklinghausen
 TK25, © Kreis Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-21/RE

Münster, den 27.5.2008

Peter Paziorek
 Dr. Peter Paziorek



Naturschutzgebiet "Seebucht Hohe Niemen"

Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seebucht Hohe Niemen" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Haltern am See
 Gemarkung: Haltern-Stadt

Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-21/RE

Münster, den 25. 2008



Maßstab 1: 5.000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
 Kreises Recklinghausen
 DGKGS, © Kreis Recklinghausen

Peter Paziorek
 Dr. Peter Paziorek

551 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 53(56)-62.0025/07/0701.1

Münster, 02.06.2008

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat dem Landwirt Andreas Meyer mit Datum vom 27.05.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW.

Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzverordnung (Unzulässigkeit des Errichtens baulicher Anlagen sowie die bauliche Änderung der Außenseite bestehender baulicher Anlagen)

wurde Ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Sie gegen die Bestimmungen der Befreiung verstoßen, vom Kreis Borken mit Bescheid vom 05.03.2008, Az.: 66 18 00/33526 (66 75 05/07 5 24), erteilt.

Der Bescheid ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gronau-Epe, Kottiger Hook 62, Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstücke 2, 91 und 188, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.05.2008 in der Zeit vom 23.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Gronau, Rathaus, Fachdienst 4.63 - Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R 8, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

552 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 490 215 100 (Neu: 4 690 215 100) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280

553 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 351 485 297 (Neu: 3 751 485 297), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280

554 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 351 000 757 (Neu: 3 751 000 757) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280

555 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 4 030 025 284 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280

556 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 335 049 433 (Neu: 3 735 049 433), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 280 – 281

557 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 125 008 411 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

558 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 209 673, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

559 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 131 824, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

560 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 115 744, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

561 Das am 22. Februar 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 447 162 629 (Neu: 4 647 162 629), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

562 Das am 22. Februar 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 375 174 653 (Neu: 3 775 174 653), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

563 Das am 21. Februar 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 131 002 398 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

564 Das am 21. Februar 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 331 001 156 (Neu: 3 731 001 156) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

565 Das am 20. Februar 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 071 008 316 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 281

566 Das am 26. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 106 545 (Neu: 3 746 106 545), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

567 Das am 26. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 549 197 (Neu: 3 730 549 197), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

568 Das am 28. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 804 408 (Neu: 3 700 804 408), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

569 Das am 28. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 385 290 523 (Neu: 3 785 290 523), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

570 Das am 28. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 440 202 646 (Neu: 4 640 202 646) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

571 Das am 28. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 485 037 733 (Neu: 4 685 037 733), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

572 Das am 28. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 485 049 571 (Neu: 4 685 049 571), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 282

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53